

Novelle 2021

zum Abfallwirtschaftsgesetz und Verpackungsverordnung

NEUERUNGEN

Stand: Juli 2022

Im Herbst 2021 wurden in Österreich zahlreiche Änderungen und Anpassungen der Verpflichtungen von Herstellern und Inverkehrbringern von Verpackungen beschlossen. Wir haben für Sie die wesentlichen Punkte zusammengefasst. Wenn Sie von Änderungen betroffen sind, stehen wir Ihnen über diese Zusammenfassung hinaus, selbstverständlich zur Verfügung.

AWG Abfallwirtschaftsgesetz		<i>Seite</i>
§ 12 b	Bevollmächtigter	2
§ 12 c	Elektronische Marktplätze und Fullfillment-Dienstleister	3
§ 13 g	Teilnahme an einem Gewerbesammelsystem	4
§ 13 n	Verbot von Einwegkunststoffen	5
§ 13 p	Kennzeichnungspflicht von Einwegkunststoffprodukten	6
§ 14 b	Mehrwegquote bei Getränkeverpackungen	7
§ 14 c	Pfandregelung für Einweggetränkeverpackungen	8
§ 28 c	Ökomodellierung von Verpackungen	9
§ 29 Abs. 14	Pönale für festgestellte Abweichungen bei Verpackungsprüfungen	10

VVO Verpackungsverordnung		<i>Seite</i>
§ 9 Abs. 1b Z3 bis 7 und § 13 Abs. 3a Z3 bis 7	Erweiterte Meldeverpflichtungen	11
§ 9 Abs 2a	Verrechnung von Aufschlägen für bestimmte Produkte	12

Novelle 2021

zum Abfallwirtschaftsgesetz und Verpackungsverordnung

BEVOLLMÄCHTIGTER

AWG § 12 b – tritt am 01.01.2023 in Kraft

Ausländische Fernabsatzhändler haben für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen in Österreich einen Bevollmächtigten zu stellen. Voraussetzung dafür ist

- ein Sitz des Unternehmens außerhalb Österreichs
- und
- Fernabsatz an private Endverbraucher

Der Bevollmächtigte muss beim Klimaschutzministerium registriert sein.

Unternehmen, die ihren Sitz innerhalb der EU haben und ihre Waren an andere als private Endverbraucher vertreiben, können einen Bevollmächtigten bestellen.

Der Bevollmächtigte muss eine physische oder rechtliche Person in Österreich sein, muss über eine entsprechende Vollmacht verfügen und muss eine Registrierung beim Klimaschutzministerium durchführen. Ein Unternehmen darf nur einen Bevollmächtigten benennen.

Der Bevollmächtigte ist u.a. dazu berechtigt, für die Verpackungen seines Auftraggebers an Stelle seines ausländischen Auftraggebers einen Lizenzvertrag mit einem Sammelsystem zu schließen. Er vertritt im Land gegenüber der Behörde seinen Auftraggeber und kann für die Einhaltung aller Verpflichtungen verantwortlich und haftbar gemacht werden.

Bemerkung: Zu dieser Regelung gibt es derzeit Diskussionen mit dem Klimaschutzministerium wegen divergierender Auslegungen.

Novelle 2021

zum Abfallwirtschaftsgesetz und Verpackungsverordnung

ELEKTRONISCHE MARKTPLÄTZE und FULLFILLMENT-DIENSTLEISTER

AWG § 12 c – tritt am 01.01.2023 in Kraft

Betreiber von elektronischen Marktplätzen haben sicherzustellen, dass die Mitglieder des Marktplatzes im Falle der Inverkehrsetzung (Verkauf in Österreich) die rechtlichen Bestimmungen (z.B. Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem) in Österreich einhalten. Wer die rechtlichen Bestimmungen nicht einhält, ist von der Nutzung des Marktplatzes auszuschließen.

Bemerkung: Einige der Betreiber von großen Marktplätzen haben bereits darauf reagiert und verlangen von ihren Mitgliedern Nachweise, wie z.B. eine Systemteilnahmebestätigung in den jeweiligen Ländern.

Fullfillment-Dienstleister:

Das sind Unternehmen, die für andere folgende Leistungen zur Verfügung stellen:

- Lagerhaltung
- Verpackung
- Adressierung
- Versand

Wenn der Dienstleister für einen Auftraggeber zumindest 2 der genannten Dienstleistungen erbringt, muss der Dienstleister sicherstellen, dass der Auftraggeber die rechtlichen Bestimmungen in Österreich einhält. Wenn ein Auftraggeber dies nicht nachweisen kann, darf die Dienstleistung nicht erbracht werden.

Novelle 2021

zum Abfallwirtschaftsgesetz und Verpackungsverordnung

TEILNAHME AN EINEM GEWERBESAMMELSYSTEM

AWG § 13 g – tritt am 01.01.2023 in Kraft

Ab dem 01.01.2023 müssen Hersteller verpflichtend auch Gewerbeverpackungen bei einem Gewerbesammelsystem entpflichten. Davon ausgenommen sind Lieferungen an sogenannte Großanfallstellen und der Eigenimport.

Großanfallstellen = als Großanfallstelle registrierte Unternehmen, die bestimmte Mengengrenzen überschreiten. Es ist ein rechtlich definierter Begriff, es hängt nicht von der Größe des Unternehmens ab, ob es eine Großanfallstelle ist oder nicht, sondern davon, ob es als Großanfallstelle registriert ist oder nicht.

Eigenimporte = Importierte Waren, deren Verpackungen im eigenen Unternehmen anfallen und nachweislich zur Verwertung übergeben werden.

Bemerkung: Mit der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Gewerbesammelsystem hängen weitere Maßnahmen zusammen:

- *Gewerbesammelsysteme sind danach verpflichtet, für sortenreine Verpackungsabfälle die Transportkosten, sowie die Sortier- und Verwertungskosten zu übernehmen. Etwaige Materialerlöse dürfen an die gewerblichen Anfallstellen nicht weitergegeben werden.*
- *Das Gewerbesammelsystem wird damit aufgewertet, die vorgesehenen Leistungen sind zumindest auf Höhe der Leistungen der Haushaltssammelsysteme.*

Der Verwaltungsaufwand für Systemteilnehmer ändert sich kaum. Schon bisher waren in Österreich rund 95% der gewerblichen Verpackungen lizenziert. Dies hängt mit der flächendeckenden Anwendung der sogenannten Verpackungsabgrenzungsverordnung zusammen, die eine prozentuelle Aufteilung der Verpackungen zwischen Haushalt und Gewerbe regelt.



Novelle 2021

zum Abfallwirtschaftsgesetz und Verpackungsverordnung

VERBOT VON EINWEGKUNSTSTOFFEN

AWG § 13 n – seit 11.12.2021 in Kraft

Es ist verboten, bestimmte Produkte in Verkehr zu bringen, sofern diese aus Kunststoff gefertigt sind. Dies betrifft:

- Wattestäbchen
- Besteck (Gabel, Messer, Löffel, Essstäbchen, auch kleine Löffel z.B. für Speiseeis)
- Teller
- Trinkhalme
- Rührstäbchen
- Luftballonstäbe
- Lebensmittelverpackungen (take away) EPS

Bemerkungen: Bei den Lebensmittelverpackungen sind ausschließlich Verpackungen für jeweils 1 Portion definiert, die ohne weitere Behandlung wie z.B. erhitzen, essfertig sind.

Bereits auf Lager liegende, importierte Ware, darf weiterhin eingesetzt und verwendet werden.



Novelle 2021

zum Abfallwirtschaftsgesetz und Verpackungsverordnung

KENNZEICHNUNGSPFLICHT von EINWEGKUNSTSTOFFPRODUKTEN

AWG § 13 p – seit 11.12.2021 in Kraft

Bestimmte Einwegkunststoffprodukte, damit sind auch Produkte umfasst, die Kunststoffe enthalten, müssen innerhalb der EU entsprechend gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung soll den Endverbraucher darüber informieren, dass diese Produkte ordnungsgemäß entsorgt werden müssen und keinesfalls in Wasser oder Abwasser eingebracht werden dürfen.

- Getränkebecher
- Tabakprodukte
- Feuchttücher
- Damenhygiene



Novelle 2021

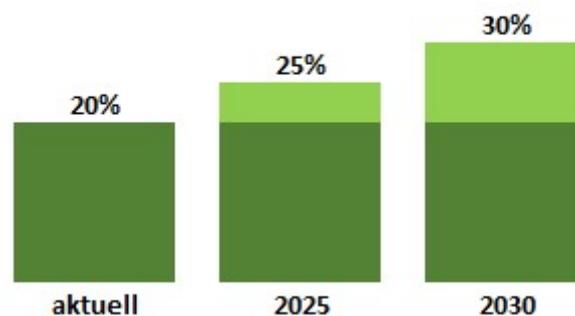
zum Abfallwirtschaftsgesetz und Verpackungsverordnung

MEHRWEGQUOTE bei GETRÄNKEVERPACKUNGEN

AWG § 14 b – erste Stufe tritt mit 01.01.2024 in Kraft

Die österreichweite Quote von Mehrwegverpackungen für Getränke soll gesteigert werden und bis 2030 mindestens 30% des Angebotes erreichen. Betroffen sind Handel und Gastronomie. Lebensmitteleinzelhändler mit Geschäften mit einer Verkaufsfläche von mehr als 400m² müssen diese Quote stufenweise ab 2024 erreichen. Ab 1.1.2024 sind davon 35% der Verkaufsstellen betroffen, ab 1.1.2025 sind es bereits 90% der Verkaufsstellen, ab Jahresende 2025 besteht die Verpflichtung in allen Verkaufsstellen.

Von dieser Regelung sind sämtliche Getränke betroffen, auch Milchgetränke, Milch auf pflanzlicher Basis, Molkegetränke usw., Ausnahme ist hier ultrahoherhitzte Milch (haltbare Konsummilch).



Novelle 2021

zum Abfallwirtschaftsgesetz und Verpackungsverordnung

PFANDREGELUNG FÜR EINWEGGETRÄNKEVERPACKUNGEN

AWG § 14 c – tritt mit 01.01.2025 in Kraft

In Österreich wird mit 1.1.2025 eine Pfandregelung für Einweggetränkeverpackungen eingeführt. Es sind davon sämtliche Kunststoff- und Metallverpackungen betroffen. Ausgenommen werden Einwegverpackungen aus Glas sowie Verpackungen für Milch bzw. milchbasierte Getränke.

Eine der Auswirkungen der Pfandregelung ab 2025 wird sein, dass die Sammlung von Kunststoffverpackungen im Haushaltsbereich deutlich teurer wird. Derzeit haben die Sammelsysteme für Haushaltsverpackungen u.a. gute Mengen von PET in der Sammlung, die Erträge bringen. Dies ist dann vorbei. Darüber hinaus wird die Sortiertiefe zur Erreichung der neuen Recyclingziele erhöht, die Kosten für Sortierung und Verwertung werden allgemein steigen.

Bemerkung: Eine diesbezügliche Pfandverordnung wird im Sommer 2022 unter Teilnahme verschiedener Stakeholder (Klimaschutzministerium, Wirtschaftskammer Österreich, Handel, etc.) vorbereitet und bis Ende 2023 im Bundesgesetzblatt erlassen.



Novelle 2021

zum Abfallwirtschaftsgesetz und Verpackungsverordnung

ÖKOMODELLIERUNG VON VERPACKUNGEN

AWG § 28 c – tritt mit 01.01.2023 in Kraft

Die Tarifgestaltung soll darauf abzielen, dass Produkte wie z.B. Verpackungen weniger Umweltauswirkungen haben und leichter recyclebar sind. Die Europäische Kommission arbeitet dazu Leitlinien für die Ökomodellierung aus. Die Einstufung der jeweiligen Verpackungen soll im Rahmen von Zertifizierungsverfahren erfolgen.

Derzeit erarbeitet eine Arbeitsgruppe in Österreich bestehend aus den Sammelsystemen, dem Klimaschutzministerium sowie Technikern die Grundlagen, die Vorgehensweise und die Abrechnungsmodalitäten für die sogenannte Ökomodellierung. Es ist dabei angedacht, die österreichische Regelung möglichst nahe der für Österreich größten Import- und Exportmärkte zu platzieren.

Bemerkung: Aufgrund der nicht vorhersehbaren, umfangreichen Vorarbeiten hat das Klimaschutzministerium signalisiert, dass diese Bestimmung erst mit 01.01.2024 in Kraft tritt.

Komponenten-Materialien

		A	B	C	D	X
		Recyclingfähig	Recyclingfähig mit eingeschränkter Qualität	Nicht recyclingfähig		
Materialstrom	PS starr (z.B. Joghurt Becher)	PS starr & flexible	PP starr & flexible, PE starr & flexible	PET starr & flexible, Other		
	PET starr (z.B. Fleischschalen)	PET starr & flexible	PP starr & flexible, PE starr & flexible	PS starr & flexible, Other		
	PET Flaschen (z.B. Getränkeflaschen)	PET starr	PP starr & flexible, PE starr & flexible, PET flexible	PS starr & flexible, Other		
	PP starr (z.B. Joghurt Becher)	PP starr & flexible		PET starr & flexible, PE starr & flexible, PS starr & flexible, Other		
	PP flexible – PO Mix Strom (z.B. Chips Beutel)	PP starr & flexible	PE starr & flexible	PET starr & flexible, PS starr & flexible, Other		
	PE starr (z.B. Duschgel Flaschen)	PE starr & flexible		PET starr & flexible, PP starr & flexible, PS starr & flexible, Other		
	PE flexible (z.B. Salatfolie)	PE starr & flexible		PET starr & flexible, PP starr & flexible, PS starr & flexible, Other		

Novelle 2021

zum Abfallwirtschaftsgesetz und Verpackungsverordnung

PÖNALE für festgestellte Abweichungen bei Verpackungsprüfungen

AWG § 29 Abs. 14 – tritt mit 01.01.2023 in Kraft

Die Verpackungsprüfungen durch Wirtschaftsprüfer im Auftrag der Verpackungskoordinierungsstelle (VKS) werden wie bisher beibehalten. Es wurde aber eine Verschärfung bei den Auswirkungen von Prüfergebnissen beschlossen. Wurde bisher vom Prüfer eine Abweichung festgestellt, so führt die Abweichung lediglich zu einer Nachverrechnung (Rechnung/Gutschrift) durch das Sammelsystem. Ab dem Meldezeitraum 2023 **werden Prüfergebnisse mit einer Abweichung von mehr als 5% mit einer Pönale versehen.**

Der zu verrechnende Mehrbetrag muss mit einem **Aufschlag von 20%** versehen werden. Dieser Mehrbetrag muss von den Sammelsystemen an die VKS weitergegeben werden. Aus diesem Topf sollen zukünftig die Lizenzpartnerprüfungen mitfinanziert werden.

Für unsere Kunden ist diese Regelung ab dem Prüfungsjahr 2024 (2024 wird das Jahr 2023 geprüft) relevant.

Novelle 2021

zum Abfallwirtschaftsgesetz und Verpackungsverordnung

ERWEITERTE MELDEVERPFLICHTUNGEN

WO § 9 Abs. 1b Z3 bis 7 und § 13 Abs. 3a Z3 bis 7 – seit 01.01.2022 in Kraft

Ergänzend zu den üblichen Mengenmeldungen für Verpackungen, müssen Systemteilnehmer jährlich an ihr Sammelsystem folgende Aufgliederung der gemeldeten Verpackungen liefern:

- Masse der Verpackungen je Tarifkategorie aufgliedert in
 - **erstmals in Verkehr gesetzte (Einweg-)Verpackungen** – entspricht der Meldung der Gesamtmasse je Tarifkategorie (*wird bereits derzeit gemeldet*)
 - **erstmals in Verkehr gesetzten Verkaufsverpackungen** – entspricht der Meldung der Gesamtmassen je Tarifkategorie Haushalt abzgl. derjenigen, die in der Produktgruppe AT32 Versandhandel unter einem Haushaltstarif lizenziert werden (diese sind Transportverpackungen) und entspricht der Meldung der Gesamtmassen folgender Gewerbetarifkategorien: Eisenmetalle, Aluminium, Hohlkörper, EPS, Verbundverpackungen, Keramik, Textile Faserstoffe, Biogene Packstoffe (*wird bereits derzeit gemeldet*)
 - **erstmals in Verkehr gesetzte wiederverwendbare Verpackungen** (Mehrwegverpackungen)
 - **erstmals in Verkehr gesetzte wiederverwendbare Verkaufsverpackungen** (Mehrwegverpackungen)
- **Masse der wiederverwendbaren Verpackungen x Umläufe pro Kalenderjahr** oder **Anzahl der Abfüllungen im Kalenderjahr x Gebindegewicht**
- **Masse der Verbundverpackungen**, auch, wenn sie einem Monopackstoff zugeordnet wurden

Weiter müssen die

- Masse der nicht lizenzierten, im Unternehmen angefallenen Verpackungen je Packstoff,
- sowie die Daten des Verwerters, dem die Verpackungsabfälle übergeben wurden

direkt an das Klimaschutzministerium gemeldet werden (Anhang 3 Meldung). Dabei ist wichtig, dass der Verwerter jeweils die verwertete Masse unter Berücksichtigung der **neuen Berechnungsmethode gem.**

§ 5 Verpackungsverordnung sowie die Art der Verwertung rückmeldet.

Bemerkung: Daten für die „grün“ markierten Meldungen werden von uns anhand Ihrer Mengenmeldung errechnet.

Novelle 2021

zum Abfallwirtschaftsgesetz und Verpackungsverordnung

VERRECHNUNG VON AUFSCHLÄGEN FÜR BESTIMMTE PRODUKTE

VVO § 9 Abs. 2a – tritt mit 01.01.2023 in Kraft

Für bestimmte Produkte, das sind

- Feuchttücher
- Luftballons
- Tabakprodukte
- Fanggeräte

müssen Aufschläge verrechnet werden. Voraussetzung ist, dass diese Produkte Kunststoffe enthalten. Die **Aufschläge werden vom Klimaschutzministerium vorgegeben und müssen von allen Sammelsystemen einheitlich verrechnet werden.** Die Sammelsysteme heben diese Kosten bei den Systempartnern ein und müssen die eingehobenen Kosten an die Verpackungskordinierungsstelle (VKS) weitergeben.

Bemerkungen: Die eingehobenen Kosten werden für diverse Reinigungsaktionen verwendet. In diesem Zusammenhang wurde u.a. bestimmt, dass Verpackungsabfälle im öffentlichen Raum in die Herstellerverantwortung fallen.



Novelle 2021

zum Abfallwirtschaftsgesetz und Verpackungsverordnung

Für Fragen und Auskünfte steht Ihnen unser Team jederzeit zur Verfügung

Bonus Holsystem für Verpackungen GmbH & Co. KG

Georg-Piramoser-Str. 2

A-6330 Kufstein

T +43 5372 61082

team@bonus.at

www.bonus.at